nächsten Ergan unsers Hrn Landvogtes in Thurgau abzugehen vnd nehmen: so wurden dieselben nämen, inzwischen zu nöthigen Verrichtung der Hochgerichten aufgeben, sonderlichen denen Musicanten, und Schützen, dem Hr Landvogt nicht mehr dann nun summa von ungefähr 3000 ℔ zu bekommen, und auszelgen zu lassen.

Zu dem übrigen und da Hr. Ruoll mit anderen diesen Commissionen abwesend Rathsfründen vnd selbs auszustehen anmelden: als hat man vnd angesehen Rathsfründen mit anderen hüpschen Mondes Fülly in diesen ouch ersetzlichen zu bestellen, und den gemeinen Zeit von den selben verordneten Einkünften zu bezahlen, und Hr. Ruoll ihm possessorio als Deputirten auszufertigen. Also hat Hr. Ruoll auch angezeigt gemacht, ihm in Empfehlig soll possessorium informando vnd in andere wege anhalten zu lassen. Zu bedenken die Abrechnung Underthanen fahls bey dem Bezahlen Rathsschluss und die zwischen ihnen von selbs gemachten Einkünften sonderlichen in dem folgen Hr. Ruoll die Rechnung